

Satzung

über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Hauptkanal links zwischen Hermann-Lange-Straße und Wiek links“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Präambel:

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG – vom 17.12.2010 (NGVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Hauptkanal links zwischen Hermann-Lange-Straße und Wiek links“ mit baugestalterischen Festsetzungen wird nachstehend folgende Veränderungssperre beschlossen. Die von der Veränderungssperre erfassten Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Änderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuch abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 1 genannten Gebiet rechtsverbindlich wird.

Papenburg, den 23.03.2017

Stadt Papenburg

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre:

